

B. R. v. S. Febr. 72.

dodis.ch/41928

Politisches Departement

Kanzleitisch

Bern, den 3. Februar 1872

der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

An den hohen Schweizerischen Bundesrath.

Zit.

Unterm 20. Nov. v. J. wurde Ihnen von dem politischen Departement des Entwurf eines 'memoire' an die türkische Regierung vorgelegt, welches die Zulassung der Schweiz zum Erwerb von Grundbesitz zum Gegenstand hatte. In diesem Aktenstücke wurde gegenüber der türkischen Regierung folgendes Gesuch gestellt:

„ es möchte dieselbe den Schweizern welche sich als Schutz befohlene einer dem betreffenden Protokolle beizutretenden Macht legitimieren und als solche unter den Bestimmungen desselben stehen, die in dem Gesetz vom 11. Juni 1867 enthaltene Berechtigung zuerkennen.

Wenn diesem Ersuchen nur unter der Bedingung entsprochen werden könne, daß die Schweiz dem Protokolle beitrete, so sei sie dazu geneigt.

„ werde aber auch unter diesen Voraus-

setzung

EIDGEN. ARCHIV

Dodis



setzung das Gesuch als unthunlich erachtet, so bleibt dem Bundesrathe nur übrig die Frage anzuregen ob die türkische Regierung geneigt wäre mit der Schweiz einen Friedens- und Handelsvertrag abzuschließen und dadurch die Gleichstellung der Schweizer mit den Angehörigen anderer Staaten zu erzielen. Der Bundesrath ermächtigte das Departement dieses Memoire vor weiterer Schlussfassung an Herrn Kern zur Begutachtung zu überweisen.

Am 17. Dez. v. J. berichtete Herr Kern dass er dem türkischen Gesandten das Memoire mitgetheilt und dass dieser versprochen habe die „Desiderata“ des Bundesrathes seiner Regierung offiziös zur Kenntniss zu bringen und eine offiziöse und unvorschriftliche Antwort auf dieselben zu veranlassen. Er selbst (der türkische Gesandte) habe sich bis dahin seine Meinung ebenfalls vorbehalten.

Unterm 25. d. Mts nun schickte Herr Kern die Abschrift eines Schreibens ein, welches von dem türkischen Minister des Auswärtigen an den Gesandten in Paris gerichtet ist und aus welchem hervorgeht:

„1. dass die türkische Regierung auf die erste und hauptsächlichste Frage wegen der Eigenthumsvererbung gar keine Antwort giebt, sondern nur die eventuell gestellte Frage wegen des Handelsvertrages bejaht.“

„2. dass diese Regierung schon vorigen Jahr dieselbe Bereitwilligkeit durch ihren Gesandten in Wien dem H. von Tschudi habe mittheilen lassen und dass dieser vorher die Frage gestellt habe.“

3. dass sie auf eine Erwiderung von Seite ihres Gesandten in Wien resp. des H. von Tschudi umsonst gewartet habe.

In Bezug auf die Betheiligung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien geben die Akten folgenden Aufschluss:

Am 16. Febr. v. J. schrieb H. von Tschudi: er habe sich durch einen österreichischen Diplomaten in Constantinopel erkundigen lassen, unter welchen Bedingungen die Pforte geneigt wäre, schweizerische Consulate in Rumänien errichten zu lassen.

Die Antwort lautete dahin dass der Abschluss eines Handelsvertrages zu dem

die Türkei gern Hand bieten, ~~bei~~ der Errichtung von Konsulaten vorausgehen müsse; am 14 Febr. v. J. habe dann der türkische Gesandte ihm (H. von Tschudi) offiziell angedeutet, dass er bereit sei, mit ihm die Präliminarien eines Handelsvertrages zu berathen. In diesem Brief ersucht H. von Tschudi um Instruktionen, welche Antwort er hierauf dem türkischen Gesandten zu geben habe.

Mit Schreiben vom 27 Jan. d. J. beisetzt nun H. von Tschudi neuerdings: der türkische Botschafter habe von seiner Regierung den Auftrag erhalten ihn zu fragen, ob die Schweiz noch nicht geneigt sei einen Handelsvertrag mit der Pforte abzuschließen.

Aus dem Gesagten geht die Nothwendigkeit hervor, sich vor allem aus darüber ins Klare zu setzen, wo die künftigen Verhandlungen, gleichviel über welchen Gegenstand, geführt werden sollen, da der gleichzeitige Betrieb derselben in Paris und Wien der Sache selbst offenbar nicht sehr förderlich sein kann.

Soweit aus den Akten ersichtlich, hat weder der eine noch der andere der schweizerischen

rischen Gesandten den Auftrag erhalten, mit den beschaffenden türkischen Gesandtschaften in Unterhandlung zu treten; einzig H. Kern wurde durch das politische Departement am 22 Nov. v. J. angezogen, nötigen falls mit dem türkischen Gesandten in Paris über das eingangswähnte Memorial zu conferiren, was denn auch geschehen ist. Wenn der Bundesrath daher auch in dieser Beziehung vollkommen frei wäre, so kommt in Betracht, dass die türkische Regierung schon am 14 februar durch ihren Gesandten in Wien dem Herrn von Tschudi offiziell die Bereitwilligkeit zum Abschluss eines Vertrages hat erklären lassen und dass diese Erklärung nach der Beträupfung des türkischen Ministers des Aeußern auf die Anfrage des H. von Tschudi geschah; ferner dass die türkische Regierung in ihrem neuesten Schreiben an ihren Gesandten in Paris sich auf diesen Vorgang beruft und dass endlich der türkische Gesandte in Wien wieder im Auftrag seines Ministers die Erklärung vom vorigen Jahr wiederholt und eine Antwort

darauf verlangt.

Unter diesen Verhältnissen geht es nicht an, dass anders ~~wo~~ als in Wien durch H. v. Tschudi verhandelt werde, was übrigens H. Kern in seinem Schreiben vom 27. J. auch als ganz angemessen erklärt.

Was nun die materielle Seite der Sache anbelangt, so ist, wie schon gesagt, der Abschluss eines Handelsvertrags von Seite der Schweiz nur in dem Memorialentwurf und dort auch nur für den Fall in Aussicht genommen worden, als ohne einen solchen Vertrag die Vergünstigungen betreffend den Eigenthumserwerb nicht erlangt werden könnten. Da nun aber von Seite der Türkei förmlich die Frage gestellt wird, ob wir einen Handelsvertrag abschließen wollen oder nicht, so werden wir darauf eine Antwort geben müssen, um so mehr als wir auch durch die Postulat der Bundesversammlung beauftragt sind darüber zu berichten, ob der Abschluss von Niederlassungs- und Handelsverträgen mit der Türkei geboten erscheine.

Das Departement hält dafür, dass

nach den Tatsachen Untersuchungen nun die Unterhandlungen über einen Vertrag einfach begonnen werden sollten; es wird sich im Laufe der Besprechungen von selbst ergeben, unter welchen Modalitäten dies zu geschehen habe. Was die Sache im gegebenen Falle erschwert, ist der Umstand, dass wir zur Zeit immer noch nicht wissen, ob die Türkei sowohl den Handels- als den sogenannten Eigenthumsvertrag von einer Consulatsorganisation und diese wieder von der Errichtung eines diplomatischen Postens in Constantinopel wird abhängig machen. Wären wir darüber im klaren, dass die Forderungen nicht gestellt werden, so würde ein Vertrag wohl schon längst abgeschlossen sein. Um aber darüber in's Klare zu kommen sind förmliche Verhandlungen das geeignetste Mittel. Nach Ansicht des Departementes sollte daher H. v. Tschudi Bevollmächtigter werden, die Unterhandlungen mit dem türkischen Gesandten zu beginnen, in der Meinung, dass in erster Linie diejenigen Punkte zu besprechen und zu ordnen wären, welche

auf die Konsulate und die diplomatische Vertretung ^{sich} beziehen und dass dann erst, wenn eine vorläufige Verständigung hierüber stattgefunden hat, die Unterhandlungen über die materiellen Punkte des Vertrages beginnen würden. Was speziell die Konsulate und die diplomatische Vertretung anbelangt, so wäre H. v. Tschudi dahin zu instruiren, dass er das Begehren einer solchen Vertretung, deren Kosten mit den zu erlangenden Vortheilen nicht im Verhältniss stünden, abzulehnen habe. Am 14 April 1868 schrieb hierüber H. v. Tschudi erbat den Diplomat Baron Bernus ersucht sich in Constantinopel Confidentuell zu erkundigen, ob die türkische Regierung ihre Einwilligung zur Errichtung Schweiz Konsulate in den Donaufürstenthümern geben würde. Die Antwort lautete dahin: Ali Pascha, Minister der Aussenw., erwiederte hierauf: „dass jedenfalls der Erlaubniss zur Errichtung von Schweizerischen Konsulaten im osmanischen ^{Reiche} ein Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Türkei vorangehen müsste, dass dann in demselben ohne Zweifel zu Gunsten der

Schweiz eine Ausnahme von dem bis jetzt festgehaltenen Grundsatz gemacht würde, dass nur diejenigen Staaten das Recht haben in der Türkei Konsulate zu errichten, welche auch einen Gesandten bei der Pforte beurlaubt haben.

Diese Zusage wäre von uns zu verwerthen und daran bestimmt festzuhalten.

In Bezug auf die Organisation der Konsulate sind ebenfalls verschiedene Fragen von Wichtigkeit, die sich auf kleinem bessem Wege als durch persönliche Unterhandlung regeln lassen. Schon am 20 Sept 1868 kamen verschiedene Kaufleute in Zürich, Glarus und dem Toggenburg mit identischen Petitionen bei dem Bundesrathe ein: „es möge ein Schweizerisches Consulat in Egypten errichtet werden“. Die dahingehenden Unterhandlungen, welche mit den Schweizern in Egypten geführt wurden, sind Ihnen bekannt. Allseitig war dabei die Meinung vorherrschend, es müsse der Consul ein „homo novus“ sein, ohne Antecedentien und ohne Verpflichtungen im Lande. Seine Unabh.

hängigkeit

hängigkeit müsse durch liberale Honorierung
 gesucht und ihm jede Art von Handel unter-
 sagt werden. Dieselbe Meinung sprachen auch
 die Schweizer in Bukarest aus (18 Dec. 1868).
 Sie reflectiren nur dann auf ein Consulat
 wenn demselben auch die Jurisdiction über-
 tragen werde, im entgegengesetzten Falle
 würden sie lieber darauf verzichten. Früher
 (30 Mai 1868) waren dieselben anderer Ansicht,
 es sei unnötig, so würde behauptet, das schweiz.
 Consulat mit Juridictions befugnissen aus-
 zu rüsten und zwar um so mehr, als diese
 Verhältnisse einer völligen Umgestaltung ent-
 gegengehen; es genüge vollkommen, wenn
 der Consul diejenigen Attribute besitze, die
 den Consuln in den übrigen europäischen
 Ländern zukommen. In Bukarest seien
 verschiedene Schweizer, welche zur Uebernahme
 eines Consulates ohne oder wenigstens mit
 geringe Subvention aus Staatsmitteln sich
 bereit finden würden.

Bei der Stellung, welche die türkische
 Staatsordnung gegenüber den Fremden

einnimmt, ist es un schwer sich über diesen Punkt
 eine wenigstens grundsätzliche Meinung zu
 bilden. Der türkische Staat betrachtet jeden Frem-
 den als rechtlos, welchem er nicht vertragsmäßig
 ein Recht zugesichert hat, darum kann ein
 Fremder in diesem Lande überhaupt nur dann
 existiren, wenn sein Heimathland in derartigen
 Vertragsverhältnissen mit der Türkei steht
 oder wenn er als Schutzbefohlener eines frem-
 den Staates an den Rechten dieses letzten Theil
 nimmt. Dagegen ist ein Zustand offenbar
 undenkbar, wonach die Schweizer in Bezug
 auf die Jurisdiction von fremden Consulaten,
 in Bezug auf alle andern Verhältnisse aber
 von den eignen Consuln abhängig wären und
 noch viel weniger ist daran zu denken, die
 Schweizer zwar unter eigene Consulats, dage-
 gen aber unter türkische Civil- und Schaffens-
 diction zu stellen.

Mit der Consularfrage steht auch
 diejenige des Eigenthums erwerbes in ganzem
 Zusammenhang. Die Pforte verweigert näm-
 lich den unter fremden Schutz stehenden

Fremden das Recht des Eigenthums erwerben auch in dem Fall, wenn die Angehörigen des Schutzstaates dieses Recht besitzen. Es würde darum von den Schweizern im Orient und auch von schweizerischen Handelskammern mehrfach das Begehren gestellt, es möchte die Schweiz demjenigen Protocoll beitreten, durch dessen Unterzeichnung der Eigenthums-erwerb resp. die Vortheile des dahierigen Gesetzes erworben werden. Einem solchen Beitritt steht aber die grosse Schweizigkeit entgegen, dass dieses Gesetz sowohl als das Protocoll für die beitretenen Staaten den Bestand von eigenen Consulaten voraussetzt. Es ergeben sich bezüglich der Consulats folgende Eventualitäten:

a) die Schweiz errichtet eigene Consulats mit Jurisdiction, oder

b) es bleiben die Schweizer unter der Protection der fremden Consulats und es wird ihnen durch speziellen Vertrag zwischen der Schweiz und der Pforte das Recht zum Eigenthums-erwerb eingeräumt.

Der letztere Weg wird aber Schwierig-
keiten

keiten haben, insofern man mehr als die Begünstigung in Betreff des Eigenthums-erwerbes, nämlich auch den Abschluss eines Handels-Vertrages im Auge hat. Ein solcher Vertrag wäre nämlich ganz ohne Gegenstand solange die Schweizer unter fremdem Schutz stünden oder, mit andern Worten, solange sie der Türkei gegenüber als Engländer, Franzosen etc. gelten würden. Der Abschluss eines jeden Vertrages mit der Pforte setzt die ausschliessliche Organisation der schweizerischen Nation vor. Mittelst Errichtung eigener Consulats mit eigener Gerichtsbarkeit voraus. Aus diesen Gründen hält es äusserst schwer sich jetzt schon eine bestimmte Vorstellung über die berührten Verhältnisse zu machen und es kann sich daher nur darum handeln, den H. v. Tschudi vorerst dahin zu instruiren, mit dem türkischen Gesandten über alle diese ^{Frage} Besprechungen von informativem Charakter zu veranstalten und dann je nach dem Resultat derselben entweder die Verhandlungen abbrechen oder weiter zu führen. Während in Wien diese

Verhandlungen statt finden, würde das Handels und Zolldepartement die Instruktionen vorbereiten die für den Abschluss des eigentlichen Handelsvertrages notwendig sind.

Das Departement ist sich sehr wohl bewusst, dass die besprochene Art der Geschäftsbehandlung von dem hergebrachten Modus abweicht; es glaubt aber, dass die Umstände dies hinlänglich rechtfertigen. Die rechtlichen und factischen Verhältnisse des türkischen Reiches sind uns so wenig bekannt, dass hier unmöglich bestimmte Begehren und Instruktionen formulieren können, so dass uns nichts weiter übrig bleibt als die nöthigen Informationen durch die Verhandlungen selbst zu erhalten.

Das Departement stellt folgende Entwürfe:

1. Es sei in Beantwortung der Handschrift vom 24 v. Mts Herr Minister v. Tschudi zu Händen des türkischen Gesandten in Wien zu erklären, dass der Bundesrath die Geneigtheit der türkischen Regierung zum Abschluss eines

^{Franz} Handelsvertrages verdanke und bereit sei dabeizugehen Verhandlungen zu eröffnen.

2. Herr von Tschudi sei zu diesem Zweck mit Vollmacht zu versehen und dahin zu instruieren, dass er die Verhandlungen mit informativen Eröffnungen über die in diesem Bericht besprochenen Fragen betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz in Constantinopel und die Einrichtung der Consulate in der Türkei und deren Vasallenstaaten Egypten und Rumänien ^{einleite} eröffne, wonach ihm, je nach dem Resultat dieser Besprechungen, weitere Instruktionen für den Abschluss des Vertrages zugehen werden.

3. Das Handels und Zolldepartement sei eingeladen die Instruktionen für den Abschluss des Vertrages vorzubereiten.

4. Herr Minister Kern sei von diesen Beschlüssen angemessen zu verständigen.

Protokollauszug aus Departement zur Kenntnißnahme.

Für das politische Departement:
Der Bundespräsident:

Balti

556

Bundesrath vom 9. Febr 1872.

Politisches Dept v. Zds.
Vertragsunterhandlungen
mit der Türkei.

An die Gesandten in Wien
et Paris. *und*